

Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder

Simone Feldmann

Kommentierung zur Präsentation „Reform Kinderbildungsgesetz (KiBiz) NRW“

23.9.2026 Jugendhilfeausschuss

Am 16.7.2026 hat der Landtag die Reform des Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) beschlossen, welches am 1.8.2027 in Kraft tritt. Mit dieser umfangreichen Reform verfolgt der Gesetzgeber das **Ziel**, der Stärkung der frühkindlichen Bildung und deren Qualität, mehr Verlässlichkeit sowie Förderung der Chancengerechtigkeit. Hierzu werden durch den Gesetzgeber - unter anderem - folgende zentrale **Schwerpunktsetzungen** verfolgt: Flexibilisierung, Qualitätsentwicklung, Ausbildungsinitiative und Personal, Neuausrichtung der Finanzierungsstruktur und Anhebung von Fördersätzen sowie Bürokratieabbau.

Konkretisierende Rechtsverordnungen, welche den Rahmen zur Umsetzung von diversen Neuregelungen bilden, sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erlassen. Daher nimmt die Verwaltung zunächst eine erste Bewertung der KiBiz-Reform vor. Weitere intensive Diskussionen werden – auch mit der Trägerlandschaft – folgen. Eine abschließende Bewertung kann erst nach Bekanntwerden der Rechtsverordnungen und ersten Erfahrungswerten vorgenommen werden.

Flexibilisierung der Angebotsstruktur in Kindertageseinrichtungen

Eine Flexibilisierung und bedarfsgerechtere Steuerung von Personal, Öffnungszeiten und buchbaren Betreuungszeiten soll erreicht werden durch:

- Erweiterung der Betreuungsumfänge um 30 und 40 Stunden pro Woche (vorher 25, 35, 45) vgl. Anlage 1 zu § 26 und Anlage 2 zu § 33
- Überschreitung der Kinderzahl pro Gruppe um 2 Kinder (wie gehabt) und in Ausnahmefällen für 6 Wochen um weitere 2 Kinder vgl. § 26 Abs. 2
- Möglichkeit zur Festlegung von Kern- und Randzeiten in den Kitas vgl. § 27 (6)
 - Abweichungen von der Personalverordnung in Randzeiten zulässig vgl. § 28 (1)
 - Kernzeit täglich mindestens 5 zusammenhängende Stunden und wöchentlich mindestens 35 Std.

Die zukünftige **Buchbarkeit von 30 und 40 Wochenstunden** kann zu einer bedarfsgerechteren Steuerung von Betreuungszeiten führen, hier bleibt das Elternwahlverhalten noch abzuwarten. Dieses stellt die maßgebliche Grundlage für die Planung der zukünftigen Betreuungskontingente in Kitas dar. Ob sich mögliche Effekte in Bezug auf die angespannte Fachkräftesituation einstellen, bleibt ebenso abzuwarten. Der bürokratische Aufwand wird sich für den Stadtbetrieb (in der

Abrechnung) sowie für Einrichtungen und Träger (Personalbedarfsplanung, Abläufe, Finanzplanung usw.) leicht erhöhen.

Die Elternbeitragssatzung der Stadt Wuppertal lässt aktuell schon Betreuungszeiten von 30 und 40 Stunden zu und müsste somit vorerst nicht angepasst werden.

Eine Flexibilisierung in Form von **Überschreitung der Gruppengrößen von dauerhaft 2 Kindern** (+2 Kinder in Ausnahmen befristet) sollte nur in notwendigen und begründeten Einzelfällen umgesetzt werden.

Kern- und Randzeiten stellen eine Option für den Träger bzw. die Einrichtung dar, müssen allerdings nicht angeboten werden. Fällt die Entscheidung hierzu, dann soll die Kernzeit montags bis freitags täglich fünf aufeinanderfolgende Stunden und wöchentlich 35 Std. umfassen. In den Randzeiten soll die Möglichkeit eröffnet werden, den Personaleinsatz zu flexibilisieren. Geregelt wird dies durch entsprechende Änderungen der landesseitigen **Personalverordnung** vgl. § 28 (2) Satz 3, welche noch nicht vorliegt und somit eine Bewertung erschwert.

Nicht nur auf Grund der fehlenden Personalverordnung, kann abschließend noch nicht bewertet werden, inwieweit diese Flexibilisierungsinstrumente zur Stabilisierung des Systems und der notwendigen Verlässlichkeit von frühkindlichen Bildungsangeboten beitragen können.

Qualitätsentwicklung

Die Reform des Kinderbildungsgesetzes legt einen deutlichen Schwerpunkt auf den Bereich der sprachlichen Bildung und Förderung sowie deren Dokumentation. Darüber hinaus werden die Förderprogramme plusKita und Familienzentren zusammengelegt, weiterentwickelt und die Mittelvergabe zukünftig über einen Kita-Index gesteuert. Die Förderansätze der Programme werden landesseitig erhöht (siehe Punkt Finanzierung im Überblick)

- Überführung Programm Sprachkitas (ehemals bundes-, dann landesgefördert) in das System der plusKitas
 - Ausgestaltung plusKita (Konzeption, Aufgaben, Voraussetzungen Fachkraft) wird noch durch Rechtsverordnung der Obersten Landesjugendbehörde (Ministerium) geregelt vgl. § 44
- Bündelung der Förderung von plusKitas und Familienzentren und Überführung in s.g. Chancen-Kitas vgl. § 45a
 - Finanzielle Förderung von Chancen-Kitas soll zukünftig durch einen landesweiten Kita-Index gesteuert werden
- Bildungsdokumentationen sollen zukünftig nach einem standardisierten Verfahren durchgeführt werden
- Regelmäßige Beobachtung und Dokumentation der sprachlichen Entwicklung anhand einer „Entwicklungsstanderhebung“
 - Näheres zum Verfahren und Ausgestaltung der Erhebung soll noch durch die Oberste Landesjugendbehörde (Ministerium) durch Rechtsverordnung geregelt werden
- Zusätzliche individuelle Sprachförderplanung vgl. §§ 18 u. 19
- Zusätzliche Datenerhebung auf Landesebene, QE und Steuerung vgl. § 20
- Förderung einer qualifizierten Fachberatung für plusKitas vgl. § 47

Eine zukünftige Zusammenlegung der Programme Sprach-Kita, plusKita (Schwerpunkt Sprachbildung) und Familienzentren – zu s.g. Chancen-Kitas - ist begrüßenswert, da sich diese hinsichtlich der Zielgruppen sowie den Inhalten und Aufgaben überschneiden. Per Verordnung scheint das Ministerium den Qualitätsrahmen von **plusKitas** zukünftig noch klarer festlegen zu wollen. Solange die Verordnung nicht vorliegt, fällt eine Bewertung zum Mehrwert noch schwer. Auch die s.g. **Chancen-Kitas** sind derzeit noch nicht weiter inhaltlich beschrieben, es ist aber davon auszugehen, dass an der Idee der Familienzentren und somit der intensiven Erziehungspartnerschaft mit Eltern, der individuellen Förderung der Kinder sowie der Sozialraumorientierung und Vernetzung festgehalten wird. Die Einführung bietet die Möglichkeit in Wuppertal in einen trägerübergreifenden Diskurs zur örtlichen Ausgestaltung der zukünftigen Chancen-Kitas zu treten. Deren Förderung an einem Sozial-Index auszurichten, stellt eine gute Grundlage für eine bedarfsgerechte Steuerung von Finanzmitteln dar.

Der grundsätzliche Fokus auf den Bereich der **Sprachbildung** und neu **Sprachförderung**, spiegelt die örtlichen Bedarfe sehr deutlich wider. Auch der Ausbau der Fachberatung wird begrüßt.

In der pädagogischen Praxis werden eine Vielzahl an unterschiedlichen **Beobachtung- und Dokumentationsverfahren** genutzt. Grundsätzlich wird es als sinnvoll erachtet, die Komplexität zu reduzieren und valide Instrumente einzusetzen. Auch hier liegt die entsprechende Verordnung derzeit noch nicht vor und die neuen Dokumentationsverfahren können somit noch nicht bewertet werden.

Die **Erhöhung der Mittel** für plusKita und Familienzentren wird ausdrücklich begrüßt.

Ausbildungsoffensive und Personal

Mit der KiBiz-Reform hat der Gesetzgeber die Ausbildungsförderung gestärkt und das Programm der Kita-Helfer*innen verstetigt.

- Finanzielle Förderung der Praxisintegrierten Ausbildung von Erzieher*innen (PIA) sowie von Kinderpfleger*innen wie folgt vgl. § 46:
 - 9.000 € (statt 8.000) jährlich für PIA-Erzieher*innen
 - 8.000 € 1. Jahr PIA-Kinderpfleger*in
 - 4.000 € 2. Jahr PIA-Kinderpfleger*in
 - Vorher Festbetragsfinanzierung 11.900 €
 - 4.500 € (statt 4.000) jährlich für Berufsanerkennungsjahr
- Erstmalige finanzielle Unterstützung von Praxisanleitung von 2.750 € jährlich vgl. § 46 (6)
- Regelungen zur möglichen Qualifizierung von Ergänzungskräften zu sozialpädagogischen Fachkräften vgl. § 28 (1)
- Verstetigung der Finanzierung von Kita-Helfer*innen von 16.200 € pro Jahr/Einrichtung vgl. § 48b

Die Erhöhung der **Förderung für Ausbildung** wird ausdrücklich begrüßt. Gleiches gilt für die Verstetigung der Förderung von PIA-Kinderpfleger*innen. Die landesseitige Finanzierung beträgt

somit rund 21% der tatsächlichen Ausbildungskosten. Es bleibt abzuwarten, ob sich die zusätzliche Förderung auf die Ausbildungsquoten – insbesondere der freien Träger – positiv auswirken wird. Grundsätzlich ist eine finanzielle Förderung nach § 46 (6) für die **Praxisanleitung** sinnvoll. Es wäre allerdings wünschenswert gewesen, wenn eine Förderung je Ausbildungsplatz statt je Einrichtung erfolgen würde.

Zukünftig ist es verpflichtend, **Ergänzungskräften eine Ausbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft** zu ermöglichen. Eine berufsbegleitende und finanzierte Maßnahme wäre hier sicherlich hilfreich gewesen, um entsprechende Anreize zu schaffen und den Lebensrealität der Beschäftigten gerecht zu werden.

Die Verstetigung der Finanzierung für **Kita-Helfer*innen** wird ausdrücklich begrüßt. Diese leisten einen wichtigen Unterstützungsbeitrag der Fachkräfte. Die Fördersumme ist unabhängig der Größe der Einrichtung, eine an der Kinderzahl ausgerichtete Förderung wäre wünschenswert gewesen.

Finanzierung im Überblick

Im Rahmen der KiBiz-Reform wurden diverse **Fördersätze angepasst**, die grundlegende Finanzierungssystematik bleibt allerdings zunächst weiter erhalten. Bis zum 31.12.2027 plant die Landesregierung die **Entwicklung eines neuen kindbezogenen, faktorbasierten Finanzierungssystem**. Hierzu wurde ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben. Ob das neue System ab dem Kita-Jahr 2028/29 greift, ist derzeit noch nicht absehbar. Zur Überbrückung werden **Transformationskosten**, welche den Grundbetrag der Kindpauschalen erhöhen, an die Träger und Kommunen ausbezahlt.

Finanzielle Änderungen:

- Pauschalierter Zuschuss für Transformationskosten vgl. § 48a
Die Bescheide liegen vor. Wuppertaler Kitas erhalten im Jahr 2026 in Summe rund **1.608.341 €** (davon rund 550.000 € für städt. Einrichtungen) und in 2027 **1.965.751 €** (davon rund 670.000 € für städt. Einrichtungen)
- Verstetigung der Zuschüsse für Kita-Helfer*innen – siehe Punkt Ausbildungsoffensive und Personal vgl. § 48b
- Finanzielle Überbrückung bei Personalkostensteigerung vgl. § 37a
- Erhöhung Zuschuss plusKita pro Einrichtung von mindestens 30.000 auf mindestens 54.461 € vgl. § 45
- Zuschuss Fachberatung plusKita vgl. § 47
- Erhöhung Zuschuss Familienzentren von 20.000 € auf 25.270,73 € vgl. § 43
- Erhöhung der Rücklagenbildung vgl. § 40
- Erhöhung der Landeszuschüsse für Kindertagespflege – verschiedene
- Erhöhung der Zuschüsse für Ausbildung – siehe Punkt Ausbildungsoffensive und Personal vgl. § 46

- Weiterhin Zuschuss 15.000 € (Neu: ohne Prüfung) für Waldkittas vgl. § 35

Selbstverständlich werden alle finanziellen Verbesserungen der o.g. Fördersätze begrüßt und diese leisten einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung und Stabilisierung.

Allerdings erfüllt die KiBiz-Reform im finanziellen Kontext bisher nicht die Erwartungen der Kita-Träger und Kommunen. Zumindest bis zur Einführung des neuen Systems bleibt es bei der „alten“ Finanzierungssystematik der Kindpauschalen, welche anteilig durch das Land, die Kommunen, durch Trägeranteile sowie Elternbeiträge erbracht werden müssen. Träger als auch Kommunen beklagen schon länger, ihre Belastungsgrenzen erreicht zu haben. Die kurzfristig bewilligten Transformationskosten stellen hier eine gewisse Entlastung dar.

Auch wenn die Landeszuschüsse für Kindertagespflege leicht erhöht wurden, deckt die anteilige Finanzierung der Kindertagespflege mit ca. 10% Landesmittel weiterhin nur einen geringen Anteil der tatsächlich anfallenden Kosten. Die Kindertagespflege ist in NRW eine tragende Säule des u3-Ausbaus. In Wuppertal werden rund 15% der u3-Plätze durch Kindertagespflege angeboten.

Eine Erhöhung der Rücklagenbildung wird von Seiten des Stadtbetriebs begrüßt und verschafft den Trägern größere Flexibilität.

Die Einführung eines kindbezogenen, faktorbasierten Finanzierungssystem kann aktuell nicht bewertet werden, da eine entsprechende Ausarbeitung des Landes aussteht. Die Landesregierung verfolgt damit das Ziel, „eine einfache, digitalisierte und damit auch wesentlich bürokratieärmere Finanzsteuerung“ zu ermöglichen und die zielgenauere Ressourcensteuerung zu erhöhen. Die neue Finanzierungssystematik wird mit Spannung erwartet.

Bürokratieabbau

Die Reform verfolgt auch das Ziel, den erforderlichen Verwaltungsaufwand zur Umsetzung des KiBiz zu reduzieren. In der Gesamtbewertung der diversen Neuregelungen/Anpassungen zur Verwendungsnachweisprüfung, der Datenerhebung und Dokumentation scheint eine Entlastung der Träger sowie des Stadtbetriebs Tageseinrichtungen für Kinder zweifelhaft. So müssen zukünftig 18 statt 13 zusätzliche Förderpauschalen abgerechnet werden und durch die geplanten Änderungen wird ein weiterer Umstellungsaufwand auf die Kommunen und Träger zukommen. Unklar bleibt aktuell auch der Verwaltungsaufwand für die noch ausstehenden Verordnungen.

Resümee und Ausblick

Inwieweit die KiBiz-Reform, die durch den Gesetzgeber formulierten Ziele: Stärkung der frühkindlichen Bildung und deren Qualität, mehr Verlässlichkeit sowie Förderung der Chancengerechtigkeit, gerecht werden kann, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend zu bewerten. Durch den noch ausstehenden Erlass von Verordnungen sowie den Unklarheiten zur

Einführung eines neuen Finanzierungssystems, bleiben viele -insbesondere organisatorische- Fragestellungen zur KiBiz-Reform zum jetzigen Zeitpunkt noch offen.

Daher wird eine Umsetzung der KiBiz-Reform nur schrittweise erfolgen können und nicht alle Neuregelungen werden bereits zum Inkrafttreten am 1.8.2027 greifen. Inwieweit diese dann die gewünschte Wirkung erzielen, werden auch Erfahrungswerte über mehrere Kita-Jahr hinweg zeigen.

Neben den Regelungen zur Finanzierung, der Fachkräftegewinnung sowie der Flexibilität, setzt die Reform des Kinderbildungsgesetz NRW sehr deutlich auch fachliche Impulse, welche in den kommenden Jahren zentrale Entwicklungsschritte in der Kindertagesbetreuung darstellen. Die Sprachförderung von Kindern sowie eine gezielte Unterstützung von Einrichtungen in herausfordernden sozialen Lagen werden in den Mittelpunkt gestellt. Dies soll allen Kindern gerechte Bildungschancen ermöglichen und die Elternarbeit unterstützen. Diese Schwerpunktsetzungen stoßen, aus Sicht der Verwaltung, die richtigen Qualitätsdebatten an.

Unabhängig noch ausstehender Verordnungen und Erlasse, sollten diese fachlichen Impulse der Reform zeitnah aufgenommen werden. Hier sind nicht nur einzelne Kita-Träger sowie Einrichtungen gefragt. Letztendlich gilt es die frühkindliche Bildungslandschaft, in gemeinschaftlicher und trägerübergreifender Verantwortung und im Sinne der Wuppertaler Kinder und Familien, weiter zu entwickeln.

Die Novellierung des Kinderbildungsgesetzes kann und sollte hier allerdings nicht isoliert betrachtet werden, da weitere Gesetzesreformen direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen haben:

- Kita-Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG (Fortschreibung Kita-Qualitätsgesetz) Änderungen im SGB VIII
- Erstes Gesetz zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII Reform inklusive Jugendhilfe)
- 18. Schulrechtsänderung-Gesetz NRW (ABC-Klassen)